



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1**
- Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
  - Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) erhoben.
  - Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

- § 2**
- Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 10.000,00 Euro erhoben.
  - Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
  - Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
  - Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 2.500,00 Euro erhoben.

**§ 3**  
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren vom 24.07.2013 außer Kraft.

Walldürn, den 30.11.2017  
Markus Günther, Verbandsvorsitzender

**Hinweis**  
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde vom 30.11.2017 (Gebührensatzung)		
GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
<b>11.26</b>	<b>Zentrale Dienstleistungen</b>	
11.26.09-01	Wegstreckenpauschale: Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenverordnung, die die Wahrnehmung von einem oder mehreren Terminen außerhalb der jeweiligen Dienststelle erforderlich machen, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- u. Abfahrt je wahrgenommenen Außendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben	30,00 €
11.26.09-02	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	2,00 € bis 150,00 €
11.26.09-03	Fotokopien DIN A4 Fotokopien DIN A3	0,50 € 1,00 €
11.26.09-04	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	10,00 € bis 300,00 €
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
<b>12.20.03</b>	<b>Waffenrecht und Fischereiwesen</b>	
12.20.03-01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte a) grün b) grün (Erbfälle) c) gelb d) Waffensammler	78,75 € 78,75 € 78,75 € 283,50 €
12.20.03-02	Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten a1) Ein- oder Austragung 1 Waffe a2) Ein- oder Austragung 2 Waffen a3) Ein- oder Austragung 3 bis 5 Waffen a4) Ein- oder Austragung 6 bis 8 Waffen b) Eintrag einer Erwerbserlaubnis c) Munitionserwerb auf Waffenbesitzkarte	31,50 € 47,25 € 63,00 € 78,75 € 47,25 € 31,50 €
12.20.03-03	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	78,75 €
12.20.03-04	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine waffenrechtliche Erlaubnis	63,00 €
12.20.03-05	Einwilligung / Erlaubnis bei grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Vorgängen	47,25 €
12.20.03-06	Erteilung / Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses a) Erteilung eines Feuerwaffenpasses b) Ein- /Austragungen, Änderungen, Verlängerungen	78,75 € 31,50 €
12.20.03-07	Ausstellung Waffenschein	189,00 €
12.20.03-08	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	63,00 €
12.20.03-09	Durchführung von Waffenkontrollen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.03-99	Öffentliche Leistung nach Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.03-500	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 FischereiG mit Verwaltungsaufwand für ERSTE Erhebung der Fischereiabgabe	31,50 €
12.20.03-501	separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	15,75 €
12.20.03-502	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	31,50 €
12.20.03-503	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	31,50 €
<b>12.20.05 / 06</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
12.20.05-01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-02	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-03	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-04	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-05	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsräume	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-01	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (je angefangene Woche)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (je angefangener Monat)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>12.20.07</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	315,00 € Grundgebühr zzgl. 300,00 € je vorgehaltenes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
12.20.07-02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewO)	189,00 €
12.20.07-02/1	Erweiterung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte	94,50 €
12.20.07-03	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (33a GewO)	378,00 €

12.20.07-04	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§§ 64 ff GewO)	315,00 € bis 2.115,00 €
12.20.07-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik (§ 30 GewO)	567,00 € zzgl. 15,00 € je Bettenplatz
12.20.07-06	Erlaubnis eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	504,00 €
12.20.07-07	Untersagung eines Gewerbes (§ 35 GewO)	250,00 €
12.20.07-08	Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	378,00 €
12.20.07-09	Öffentliche Leistung nach Gewerberecht, soweit nicht besonders geregelt	15,75 € bis 2.500,00 €
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben</b>	
12.20.08-01	Befreiungen von Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes	78,75 €
<b>12.23</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
<b>12.23.09</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>	
12.23.09-01	Behördliche Namensänderungen - Familiennamen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
12.23.09-02	Behördliche Namensänderungen - Vornamen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10</b>	<b>Bauordnungswesen</b>	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderem Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
52.10.01-01	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 126,00 €
52.10.01-02	Bauvorbescheid (vgl. GebVerzNr. 52.10.01-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	15,75 € je angef. 1/4 Std.; mind. 126,00 €
52.10.01-03	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr des jew. Bauvorbescheides; mind. 63,00 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
	Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderem Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	6,0 v.T. der Baukosten; mind. 158,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	15,75 € je angef. 1/4 Std.; mind. 158,00 €
52.10.02-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 63,00 €
52.10.02-04	Wiedererteilung von Baugenehmigungen (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02)	1/2 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 158 €
52.10.02-05	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben, sowie Steinbrüchen	158,00 € Grundgebühr zzgl. 150,00 € bis 2.000,00 € je angef. Hektar Abbaufäche
52.10.02-06	Genehmigung von Werbeanlagen	158,00 € bis 4.658,00 €
52.10.02-07	Teilbaugenehmigung von Anlagen u. Einrichtungen	1,5 v.T. der Teilbaukosten; mind. 158,00 €
52.10.02-08	jede weitere Ausstell. eines Teilbaufreibgabscheines	32,- €
52.10.02-09	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung einer Genehmigung	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.02-31	Baugenehmigung in vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,0 v.T. der Baukosten; mind. 158,00 €
52.10.02-32	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	15,75 € je angef. 1/4 Std.; mind. 158,00 €
52.10.02-33	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 63,00 €
52.10.02-34	Wiedererteilung von Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren	1/2 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 158 €
52.10.02-35	Genehmigung von Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren	158,00 bis 4.658,00 €
52.10.02-40	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.02-50	Befreiung, Ausnahme, Erleichterung oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bauabwplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	95,00 € bis 5.000,00 €
52.10.02-99	Öffentliche Leistung nach Baurecht, soweit nicht besonders geregelt	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
52.10.03-01	Kenntnisgabeverfahren (Verwaltung u. Überwachung)	63,00 €
52.10.03-02	Beratung des Bauherrn im Kenntnisgabeverfahren	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.03-03	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	95,00 €
52.10.03-04	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	95,00 €
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung n. WEG</b>	
52.10.04-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz)	Grundgebühr 63,- € zzgl. 80,- € je Wohnungseinheit bzw. 100,- € je gewerbl. Einheit
<b>52.10.05</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
52.10.05-01	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 63,00 €
52.10.07-02	Bauabnahme (§ 67 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 63,00 €
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
	Bei Hinzuziehung von Sachverständigen ist deren Honorar vom Eigentümer/Betreiber des Objektes zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren zu übernehmen.	
52.10.08-01	Brandverhütungsschau (Beratung und Auskünfte)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.08-02	Vorbereitung und Durchführung der Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.08-03	Anordnungen aus Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.08-04	Brandverhütungsschau, Überwachung der Ausführung von Entscheidungen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.09-02	Baueinstellungen	95,00 €
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
52.10.10-01	Entscheidungen nach BImSchG (kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.10-02	Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach der Feuerungsverordnung (Verfolg. Mängel Schornsteinfeger)	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-01	allgemeine Bauberatung	15,75 € je angef. 1/4 Stunde
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende</b>	
52.10.13-01	Anordnungen im Rahmen des EwärmG und des EEWärmG	15,75 € je angef. 1/4 Std.
52.10.13-02	Erteilung von Befreiungen nach EwärmG, EEWärmG und EnEV	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.30.</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 71, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- u. Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	63,- € bis 1.000,- €
52.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 63,- €
52.30.02-03	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	15,75 € je angef. 1/4 Std.
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
55.40.02-01	Gestattungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 63,- €
55.40.02-02	Anordnungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std.